

Zweiter Abschnitt.

Im gerichtlichen Gesicht's Punkt.

I. Werden nur vier Bemerkungen angeknüpft. — II. 1) ist das extrajudicielle Gesuch der Freyherren von Helmstädt um Erklärung ihrer Lebenssuccessionsfähigkeit dem Churfürstlichen Fiskal und den Herren Expectativarien judicialiter ad excipiendum communicirt worden. — III. 2) wurde der bischöfliche Lehenhof statt des Jubicii Parium Curia als Gerichtstand bestellt. — IV. 3) denen Herren Expectativarien die Lebens-Registratur geöffnet, und sonstige Hülfe gereicht, und — V. 4) während dem Lauf des Prozeßes Anstalten zu Besignahme des Lehens für die Freyherren von Coudenhoven getroffen und dadurch eine Neuerung begangen.

Ueber diesen Gegenstand will man nur einige Bemerkungen, wie sie sich bey Lesung der bisher verhandelten Prozeß-Akten aufdringen, anknüpfen.

Es ist in der That auffallend, daß dasjenige Promemoria mit Beylagen, welches die Freyherren Damian Hugo und Joseph Ferdinand von Helmstädt Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Maynz als Bischöfen zu Worms unterm 20. März 1778. übergeben, samt der weitem Vorstellung, die sie am 4. Jun. 1788. (v) auch

N 5

Höchsts

(v) f. Beylage N. XLVII.

202 III. Hauptst. Schlussfolgen. II. Abschn.

Höchst-Denenselben ebenfalls extrajudizialiter in unterthänigstem Vertrauen mit der Bitte, sie nunmehr nach abgelegtem Beweis ihrer Erbfolge, Rechte im Lehen Bischofsheim zu wirklichen Vasallen zu erklären, eingereicht haben, nach einem ziemlichen Zeitraum unterm 22. May 1789. dem Kurfürstlichen Fiskus sowohl als den Herren Expectativarien Freyherrn von Coudenhoven ad excipiendum — judizialiter vom Lehenhof kommunizirt worden seyen. (w) Solcherge-
 stalten sehen wir hier einen Richter ohne Kläger und Beklagten — folglich ein Gericht, dem es an den ersten Erfordernissen mangelt. (x)

Man weiß wohl, daß es dem Lehenherrn nicht verwehrt seye, seine Vasallen vor die Curiam parium zu berufen; (y) Soviel man aber, wiewohl unmaßgeblich, einzusehen vermag, liegt in jenen außergerichtlichen Suppliken der Freyherrn von Helmstädt keine Klage weder gegen den Lehenherrn, noch gegen die Herren Expectativarien, sondern lediglich das schuldige Vertrauen, daß der höchste Lehenherr durch selbst zu wäh-

(w) s. Beylage N. XLVIII.

(x) SCHAUMBURG. *Principia prax. jurid. judiciar.* C. II. gen. §. II. Nullum itaque judicium potest esse absque iudice. Iudex autem non potest exercere officium, nisi adsint, qui ejus auxilium in causa vel conventionali vel litigiosa implorent, sigillatim in causa, quae in controversiam abit, personas, et judicantes, et litigantes adesse debere, res ipsa docet.

(y) HELFELDT I. c. §. CCCCLXXVIII.

Im gerichtlichen Gesicht, Punkt. 203

wählende Rechtsgelehrten Untersuchung anstellen, und eine gedenhliche Entschlieſung ertheilen zu laſſen geruhen werde. Erſt dann, wenn dieſe Entschlieſung den Helmſtädtiſchen Rechten nicht völlig entſprochen hätte, würde allenfalls den ſupplizirenden Herren Baronen der Weg Rechts nicht zu verhemmen geweſen ſeyn.

Ob ſie aber auf ſolchen Fall den höchſten III. Lehenſherrn (denn von den Herren Expektativen hätte nie Frage ſeyn können) vor dem Biſchöflich Wormſiſchen Lehenhof oder aber einer andern höhern Stelle zu belangen, ſich hätten entſchließen mögen, dieſes wäre dann vor der Hand abzuwarten geweſen.

In ſolchen Strittigkeiten zwiſchen dem geiſtlichen Lehenſherrn und deſſen Mannen, woben erſterer die Stelle des Beklagten einnimmt, ſollten eigentlich die pares Curiae entſcheiden. (2)

Nun iſt zwar bekannt, daß in vielen Ländern das Judicium parium Curiae abgekommen ſeye, dahingegen die Lehenhöfe die Streitigkeiten zwiſchen Lehenſherrn und Vaſallen entweder nur inſtruiren und die geſchloſſenen Akten an unpar-

(2) BOEHMER *d. feud. eccl.* C. IV. §. XIII. apud JENICHEN. *Theſ.* J. F. T. II. p. 303. "Inde quoque eſt (III.) quodſi inter praelatum et vaſallum ſit ſuper feudo contentio et Praeſatus tanquam dominus feudi rei vicem ſuſtineat, non ad Archiepiſcopum, ſed ad pares Curiae cauſa devolvatur." SCHRADER *de feudis* P. X. Sect. V. n. 2.

204 III. Hauptst. Schlussfolgen. II. Abschn.

thenische Rechtsgelehrte auswärts versenden, oder auch selbst urtheilen, in welchem Fall aber sie ihrer Pflichten gegen den Lehnsherrn entlassen sind; (a) Allein es ist auch nicht zu misskennen, daß sich jenes *Judicium parium* bis auf den heutigen Tag in den geistlichen Kurfürstenthümern, so wie in mehreren Bisthümern und Fürstenthümern am Rhein und in Franken u. erhalten habe. (b)

Es ist nicht zu zweifeln, daß die Freyherrn von Helmstädt lieber den Weg des *Judicii parium Curiae* erwählt, und mit Vorschlagung einiger Richter oder Benützer die Bestellung der übrigen und des Präsidenten sowohl, als ihre sämtliche Zusammenberufung ihrem gnädigsten Lehnsherrn und seiner bekannten Gerechtigkeit, Liebe mit Bescheidenheit und unterthänigster Resignation überlassen hätten. (c)

Da

(a) f. J. B. Pfalz Zweybr. St. R. §. 274.

(b) HELFELDT l. c. §. CCCCLXXXI. p. 483. 484. In Austria, Bavaria, ducatu Magdeburgensi, Halberstadiensi, terris Brunsvicensibus, Anhaltinis coram Regimine. In Archiepiscopatibus Moguntino, Trevirensi, Colonienfi, Episcopatu Bambergenfi et Würzburgensi, terris Palatinis, Brandenburgensibus, Württembergicis, Megapolitanis, Pomeranicis, Halliacis, Juliaceis, Clivenfis *Judicium parium* adhuc obtinet.

(c) JENICHEN. Or. de jud. feud. in Thes. l. R. T. III. p. 1047. 1048.

Im gerichtlichen Gesicht. Punkt. 205

Da sie sich unterdessen von ihrer Seite ben dem Fürstlichen Lehenhof zu Worms eingelassen haben, so dürfte derselbe von der seinigen wohl am besten thun, die einst zum Spruch geschlossenen Akten ad exteros impartialis zu Entwurfung einer Urtheil zu versenden.

Die Handlungen der Herren Expektatarien IV. stimmen mit den Fiskalischen oft wörtlich überein, und selbst berufen sich erstere öfters auf die Fürstlich Bischöfliche Registratur-Nachrichten. Es ist daraus zu ersehen, daß ihnen auf alle Art zu Hülfe gekommen worden, da sie doch eigentlich in dem ganzen Rechtshandel keinen Antheil haben, weil die Statthafteigkeit ihrer Expektanz gänzlich relativ ist.

Die Freyherrn von Helmstädt dürfen sich also getrösten, daß man ihnen im Fall der Noth von dem hohen Lehenhof eine um so mehr gleiche Unterstützung werde angedeihen lassen, als eigentliche Lehen-Acta und Urkundliche Nachrichten zu den documentis communibus, deren Edition nicht abgeschlagen werden mag, gehören.

Endlich erhellet aus anliegendem Auszug V. Notariats-Instrumente, (a) daß während dem Lauf des Rechtsstreits der Amtmann Meyer von Bischofsheim Namens der Freyherrn von Coudenhoven sich in den Besitz des Lehen unter dem Vorwand eines geschehen seyn sollenden Kaufs

(a) s. Beilage N. XLIX.

206 III. Hauptst. Schlussfolgen. II Abschn.

Kaufs habe setzen, somit eine in Rechten untersagte Neuerung unternehmen wollen.

Die Frenherren von Helmstädt haben dergleichen Schritte noch nie gewagt, und werden auch, weil sie durch ihr gesetzmäßiges Betragen auf den Beifall der Gerechtigkeit überhaupt sowohl, als des Herrn Kurfürsten von Mainz Kurfürstlichen Gnaden und Höchst-Dero nachgeordneten Gerichtshöfen mit fester Zuversicht zählen dürfen, schwerlich in den Fall kommen, sich der gesetzlichen Selbsthilfe einstens zu bedienen.

Urkunden